

Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Zielsetzung

Die Maßnahme dient dazu, den betrieblichen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren und damit zum Gewässerschutz beizutragen.

Weiters fördert die Maßnahme durch die Düngeeinschränkung und den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen eine Erhöhung der Biodiversität im tierischen und pflanzlichen Bereich und leistet einen Beitrag zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

Durch die Teilnahme an der Maßnahme wird langfristig eine Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert, die mit den natürlichen Ressourcen schonend umgeht.

Einzuhaltende Bedingungen

Kombinationsverpflichtung

- Es muss an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilgenommen werden.

Teilnahmeflächen

- Die Förderungsverpflichtungen sind auf allen Acker-, Grünland-, Dauer- und Spezialkulturflächen des Betriebes gemäß ÖPUL-Definition (das ist im Wesentlichen die landwirtschaftliche Nutzfläche inklusive Reb- und Baumschulen, Energieholzflächen sowie Flächen im geschützten Anbau) einzuhalten.

Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes muss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.
- Auf mit Ackerkulturen wie z.B. Getreide, Mais... bebauten Ackerflächen ist die Pflanzenschutzmittelanwendung zulässig. Ebenso sind auf Ackerfutter- und Grünlandflächen die Beizung von Saatgut und Einzelpflanzenbehandlungen (Punktbekämpfung) erlaubt. Pflanzenschutzmittel gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) 2018/848 dürfen jedenfalls auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche eingesetzt werden.

Verzicht auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln

- Auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes dürfen nur jene stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden, die gemäß der Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) 2018/848 zugelassen sind. Die zulässigen Düngemittel können online auf www.infoxgen.com abgefragt werden.
- Nicht N-haltige Nährstoffdünger (z.B. Superphosphat, Kaliumchlorid) dürfen eingesetzt werden.
- Sämtliche stickstoffhaltige Düngemittel sind zulässig, sofern diese gemäß Bio-Verordnung erlaubt sind, unabhängig vom Haltungssystem.
- Biogasgülle ist erlaubt, sofern bei bestimmten Stoffen (z.B. Cadmium, Chrom etc.) die Höchstgehalte in der Gülle nicht überschritten werden. Im Zweifelsfall wird jedenfalls eine Abklärung mit der AGES (www.ages.at) empfohlen.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Acker-, Grünland- und Dauer-/Spezialkulturflächen gewährt, auf denen nur eingeschränkt Dünge- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf den Einsatz von N-Mineraldünger sowie durch den Verzicht auf den Einsatz von flüchtig ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln auf Grünland- und auf Ackerfutterflächen entstehen.

- Klärschlamm ist ein unzulässiges Betriebsmittel. Die Ausbringung von eigenen häuslichen Abwässern ist zulässig.
- Die gesetzlichen Bestimmungen bei Düngeobergrenzen und Verbotszeiträumen etc. sind jedenfalls zu beachten.

Verzicht auf den Kauf und die Lagerung von unzulässigen Betriebsmitteln

- Sowohl der Kauf als auch die Lagerung von in der Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln sind verboten. Für Pflanzenschutzmittel, die erlaubterweise in anderen Kulturen eingesetzt werden, gilt dieses Verbot nicht. Die gelagerten Mengen müssen jedoch in Bezug auf die angebauten Kulturen erklärbar sein.

Bodengesundungsflächen Acker

- Auf Ackerflächen können Bodengesundungsflächen angelegt werden, die in der Maßnahme förderfähig sind. Dabei sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen.
- Bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres muss eine Gründecke angelegt werden, die mindestens einmal pro Jahr gehäckselt oder gemäht (Pfleagemahd) wird. Die Bodengesundungsfläche muss nicht neu angelegt werden, auch eine bestehende Gründecke (z.B. Stilllegungsfläche) kann dafür beantragt werden.
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden, d.h. eine Beweidung oder ein Mähen samt Verbringung des Mähgutes von der Fläche ist nicht erlaubt. Der Drusch und eine Körner- bzw. Samenernte sind ebenfalls nicht zulässig.
- Auf den Einsatz sämtlicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Bodengesundungsfläche muss verzichtet werden.
- Bodengesundungsflächen unterliegen nicht der Grünlandwerdung im Rahmen der horizontalen Regelungen.
- Der Umbruch der Bodengesundungsfläche darf frühestens am 15. August des zweiten Jahres nach Anlage der Bodengesundungsfläche erfolgen. D.h. nach zweimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen ist anschließend ab 15. August ein Umbruch möglich.

Beispiel für eine zulässige Vorgangsweise:

Anbau von Mais und Angabe im Mehrfachtantrag-Flächen 2015 – Anlage einer Bodengesundungsfläche im April 2016 – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2016 als Grünbrache mit Code BG – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2017 als Grünbrache mit Code BG (Beibehaltung der Bodengesundungsfläche im Jahr 2017) – Umbruch der Bodengesundungsfläche im Herbst 2017 (nach dem 15. August 2017) und Anbau einer Sommerung im Frühling 2018

Beispiele für nicht zulässige Vorgangsweisen:

- *Anbau einer Kleeegrasmischung im Herbst 2015 – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2016 als Klee gras – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2017 als Grünbrache mit Code BG – Umbruch am 15. August 2017*
- *Anbau einer Kleeegrasmischung im Herbst 2015 – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2016 als Grünbrache mit Code BG – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2017 als Klee gras – Umbruch am 15. August 2017*

- Spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlagejahr muss eine Flächenrotation erfolgen. Das heißt, dass die Gründecke umgebrochen und eine andere Kultur angebaut werden muss. Zulässige Folgekulturen sind alle genutzten Ackerkulturen (Getreide, Mais...). Nicht zulässig sind Grünbrache, Klee, Klee gras, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Wechselwiese. Als Anlagejahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im Mehrfachtantrag-Flächen mit dem Code BG. Dies bedeutet, dass auf ein und derselben Schlagfläche in maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren die Nutzung „Grünbrache“ mit dem Code BG im Mehrfachtantrag-Flächen beantragt werden darf.

Beispiel:

Eine Grünbrache wird im Herbst 2014 angelegt und im Mehrfachtantrag-Flächen 2015 mit dem Code BG beantragt. 2016 ist das 1. Jahr nach dem Anlagejahr; 2017 ist das 2. Jahr nach dem Anlagejahr. Im Mehrfachtantrag-Flächen 2017 darf die Fläche noch als Grünbrache mit dem Code BG beantragt werden, der Umbruch darf in diesem Fall frühestens am 15. August 2017 erfolgen. In weiterer Folge muss die Fläche wieder in die Fruchtfolge einbezogen und mit einer Ackerkultur bebaut werden. Im Mehr-

fachantrag-Flächen 2018 würde die Angabe als Grünbrache (auch ohne den Code BG) zu einem Verstoß führen.

- Bodengesundungsflächen können nicht für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angerechnet werden, da Zwischenfrüchte aktiv anzulegen sind und anschließend eine Hauptkultur angebaut werden muss. Die Bodengesundungsfläche darf auch nicht aus einer Begrünung hervorgehen.
- Da die ÖPUL 2015-Codes BG und WF nicht am selben Schlag kombinierbar sind, gilt die Weiterführung einer Bodengesundungsfläche im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ als höherwertig. Die Bodengesundungsauflagen gelten dann nicht mehr. Ebenso ist die Weiterführung einer BG-Fläche in eine andere „höherwertige Verpflichtung“ (OG, ZOG, AG und ENP) zulässig. Die Umwandlung von BG-Flächen in „höherwertige Verpflichtungen“ ist bereits nach dem ersten BG-Jahr möglich. Zudem kann bei Weiterführung der BG-Fläche in OG, ZOG, AG, WF und ENP die verpflichtende Bodenbearbeitung (Umbruch) der BG-Fläche unterbleiben, wenn mit der bestehenden Gründecke die jeweiligen Maßnahmenauflagen eingehalten werden.
- Eine Weiterführung einer BG-Fläche in der „höherwertigen Verpflichtung“ DIV ist im Falle einer Altbrache möglich. Die Bestimmungen bezüglich der definierten Optionen für die „Altbracheregelung“ sind im Maßnahmenerläuterungsblatt „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ beschrieben. Handelt es sich um keine „Altbrache“, muss die Fläche im Verpflichtungszeitraum nachweislich nach den DIV-Vorgaben angelegt worden sein, um die BG-Fläche umbruchslos in „Grünbrache“ und „DIV“ fortzuführen. Ein Umbruch der BG-Fläche und die Umwandlung in eine genutzte DIV-Fläche („Sonstiges Feldfutter“ und „DIV“) ist nach Einsaat von vier insektenblütigen Mischungspartnern möglich.

Beantragung

- Die Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- Bodengesundungsflächen sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit der Nutzung „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code BG zu kennzeichnen.

Höhe der Prämie		
Grünland einschließlich Ackerfutterflächen	Nicht-Tierhalter	0 Euro/ha
	Tierhalter	60 Euro/ha
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen) inkl. Bodengesundungsflächen bis zu 25 % der gesamten Ackerfläche		60 Euro/ha
Bodengesundungsflächen >25 % der gesamten Ackerfläche		0 Euro/ha
Dauerkulturen/Spezialkulturen		60 Euro/ha
<ul style="list-style-type: none"> → Als Tierhalter gelten Betriebe mit zumindest 0,50 raufutterverzehrende GVE (RGVE)/ha Grünland- und Ackerfutterfläche. Andernfalls gilt der Betrieb als Nicht-Tierhalter. Von der Tierhaltereigenschaft ist nur die Prämienhöhe abhängig. Verringert sich der Tierbesatz in einem der Folgejahre auf weniger als 0,50 RGVE/ha Grünland- und Ackerfutterfläche, führt dies zu keinen Prämienrückforderungen für Antragsjahre, in denen der Betrieb als Tierhalter eingestuft wurde. Die Verpflichtungen sind jedoch trotz Nicht-Gewährung der Prämie einzuhalten. → Als Ackerfutterflächen gelten Energiegräser, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne und 		

sonstiges Feldfutter.

- Bodengesundungsflächen >25 % der Ackerfläche und Bodengesundungsflächen auf Dauer-/Spezialkulturen sind nicht förderfähig.
- Flächen im geschützten Anbau, auf denen Pflanzen im gewachsenen Boden kultiviert werden, zählen zur Ackerfläche. Damit erhalten diese eine Prämie in Höhe von 60 Euro/ha. Flächen mit der Nutzungsart „Geschützter Anbau“ (GA) erhalten keine Prämie.
- Energieholz- sowie Reb- und Baumschulflächen erhalten generell keine Prämie. Andere Dauer-/Spezialkulturflächen hingegen – auch solche, auf denen nicht Obst, Wein oder Hopfen kultiviert wird – sind prämielfähig.

RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,20
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,40
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild bis unter 1 Jahr	0,07
Lamas ab 1 Jahr	0,15
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.